

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00472 vom 14. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00472

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00472 du 14 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00472 del 14 luglio 2021

Regeste

Führerausweisentzug | Bindung an eine ausländische Strafverfügung. Nach einer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Strassenverkehrs im Ausland wird der Führerausweis entzogen, wenn im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde und die Widerhandlung nach den Artikeln 16b und 16c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) als mittelschwer oder schwer zu qualifizieren ist (E. 3). Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gebietet, widersprüchliche Entscheide im Rahmen des Möglichen zu vermeiden, weshalb die Verwaltungsbehörde beim Entscheid über die Massnahme von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters nur abweichen darf, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt hat. Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbständige Beweiserhebungen durchzuführen (E. 4.2). Es lagen schon im Zeitpunkt der Ausgangsverfügung klare Anhaltspunkte vor, dass die Sachverhaltsfeststellung in der Strafverfügung möglicherweise unrichtig war und Zweifel an den von den ausländischen Behörden lediglich anhand des auf dem Radarbild ersichtlichen Kontrollzeichens festgestellten Tatumstände aufkommen liessen (E. 4.3).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen administrative Massnahmen im Strassenverkehr ergibt sich aus § 41 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG). Die Behandlung entsprechender Beschwerden erfolgt durch den Einzelrichter (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 1 VRG), sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (§ 38b Abs. 2 VRG). Da im vorliegenden Fall kein Anlass für eine Überweisung an die Kammer besteht, ist der Entscheid einzelrichterlich zu fällen.

E. 2

Am 20. Mai 2018 wurde der auf den Beschwerdeführer als Halter eingetragene Personenwagen der Marke ... mit dem Kontrollschild Kfz.-Nr. 01 anlässlich einer Geschwindigkeitskontrolle auf einem mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h

signalisierten Baustellenbereich auf der Autobahn in D (Österreich) mit einer Geschwindigkeit von 114 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) gemessen. In der Folge erliess die Bezirkshauptmannschaft D am 10. Juli 2018 gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung. Diese hielt fest, er habe die Rechtsvorschrift von § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO verletzt und es werde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von Euro 375.- verhängt. Sodann erging von der gleichen Behörde am 8. August 2018 der Bescheid, dass dem Beschwerdeführer für die Dauer von zwei Wochen das Recht aberkannt werde, von seinem ausländischen (d. h. schweizerischen) Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen. Gestützt auf diese beiden Entscheide verfügte die Beschwerdegegnerin nach Gewährung des rechtlichen Gehörs den angefochtenen zweimonatigen Führerausweisentzug.

E. 3

Nach einer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Strassenverkehrs im Ausland wird der Führerausweis entzogen, wenn im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde und die Widerhandlung nach den Artikeln 16b und 16c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) als mittelschwer oder schwer zu qualifizieren ist (Art. 16c bis Abs. 1 SVG). Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 54 km/h stellt unbestrittenermassen eine schwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG dar. Weiter weist der Beschwerdeführer wegen früherer Widerhandlungen Einträge im Administrativregister resp. im Informationssystem Verkehrszulassung auf, weshalb vorliegend ein Führerausweisentzug nicht auf die Dauer des österreichischen Fahrverbotes von zwei Wochen beschränkt ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bestreitet die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht. Hingegen macht er geltend, seine Ehefrau habe damals das Fahrzeug gelenkt, er sei lediglich Beifahrer gewesen.

E. 4.2

Nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung vermag ein Strafurteil die Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zu binden. Allerdings gebietet der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, widersprüchliche Entscheide im Rahmen des Möglichen zu vermeiden, weshalb die Verwaltungsbehörde beim Entscheid über die Massnahme von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters nur abweichen darf, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt hat. Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbständige Beweiserhebungen durchzuführen. Die Verwaltungsbehörde ist unter bestimmten Umständen auch an die sachverhaltlichen Feststellungen des Strafentscheids gebunden, der im Strafbefehlsverfahren ergangen ist, selbst wenn er ausschliesslich auf einem Polizeibericht beruht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene weiss oder wissen muss, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird und er es

trotzdem unterlässt oder darauf verzichtet, im Rahmen des Strafverfahrens die ihm garantierten Verteidigungsrechte geltend zu machen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben muss der Betroffene nämlich allfällige Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorbringen und dort die nötigen Rechtsmittel ergreifen (BGr, 6. Juli 2018, 1C_33/2018, E. 3.2, mit zahlreichen Hinweisen).

E. 4.3

Vorliegend erging der Strafbescheid nicht in einem ordentlichen Strafverfahren. Die Geschwindigkeitsübertretung wurde gemäss dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt. Auf der Fotografie ist offenbar lediglich das Kontrollschild des Fahrzeugs, nicht aber die lenkende Person zu sehen. Es wurden weder Einvernahmen durchgeführt noch erfolgten – abgesehen von der blossen Halterabfrage bei den schweizerischen Behörden – irgendwelche Ermittlungen. Der Beschwerdeführer machte schon von Beginn des Administrativverfahrens an geltend, nicht er, sondern seine Ehefrau habe das Fahrzeug gelenkt, und er reichte auch eine als " Eidesstattliche Erklärung " betitelte und von der Ehefrau unterzeichnete Bestätigung ein, in der diese festhielt, sie sei an jenem Abend von einem Verwandtenbesuch in E (Österreich) herkommend in der Nähe von D bei einer Baustelle geblitzt worden. Weiter brachte der Beschwerdeführer vor, es habe nach Bezahlung der Busse keine Veranlassung bestanden, bei den österreichischen Behörden richtigzustellen, wer gefahren sei, zumal aus damaliger Sicht der Familie kein relevanter Unterschied daraus resultierte. Angesichts dieser Umstände lagen schon im Zeitpunkt der Ausgangsverfügung klare Anhaltspunkte vor, dass die Sachverhaltsfeststellung in der Strafverfügung möglicherweise unrichtig war und Zweifel an den von den österreichischen Behörden lediglich anhand des auf dem Radarbild ersichtlichen Kontrollzeichens festgestellten Tatumsstände aufkommen liessen (vgl. BGr, 6. Juli 2018, 1C_33/2018, E. 5.3 f., eine praktisch gleiche Konstellation betreffend). Dementsprechend besteht keine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der Strafbehörde.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat immerhin insoweit Sachverhaltsabklärungen vorgenommen, als sie die österreichische Behörde kontaktierte und die Auskunft erhielt, auf dem Radarbild sehe man nur das Kontrollschild, nicht aber den Lenker. Weitere Sachverhaltsabklärungen, insbesondere die beantragte Befragung von C, unterblieben aber.

E. 5.2

Das Gericht hat in der Folge C als Zeugin einvernommen. Diese schilderte, dass sie damals das Fahrzeug gelenkt habe. Weiter erklärte sie nachvollziehbar, dass sie sowohl auf dem Hin- als auch dem Rückweg gefahren sei, da der Beschwerdeführer als Berufschaffeur sonst schon immer fahre; sie habe die Möglichkeit benutzt zu fahren. Gemäss ihrer Aussage hatten sie und der Beschwerdeführer damals zwei Personenwagen: den der Marke ..., den meistens sie benutzt habe, und den der Marke ..., den der Beschwerdeführer im Alltag benutzt habe. Sodann erklärte sie, die als " Eidesstattliche Erklärung " bezeichnete Bestätigung verfasst und unterschrieben zu haben.

E. 5.3

Die Zeugin hat nicht nur unter der strengen Strafandrohung ausgesagt, sondern sich überdies mit ihrer Aussage selbst erheblich belastet. Ihre Schilderung erscheint plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere ist es ohne Weiteres glaubhaft, dass sie das Fahrzeug

lenkte, um einerseits den Beschwerdeführer, der beruflich ständig ein Fahrzeug lenkt, zu entlasten und andererseits die Möglichkeit ergriff, das meistens von ihr benutzte Fahrzeug einmal auch über eine längere Strecke zu lenken. Sodann gibt sie auch detailliert an, wie es zur Geschwindigkeitsübertretung kam, nämlich dass sie das Schild schlicht übersehen hatte, da es eine komplizierte Baustelle gewesen sei. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Nachweis nicht erbracht ist, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt lenkte.

E. 5.4

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des Strassenverkehrsamts sowie der Entscheid der Sicherheitsdirektion sind aufzuheben.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- sowie des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Weiter hat sie dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren von total Fr. 3'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Zur Bemessung ist darauf hinzuweisen, dass lediglich eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen ist und demgemäss kein Anspruch auf eine kostendeckende Parteientschädigung besteht (§ 17 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 67 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.